

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19329/018-2009  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-B4.907/0013-I 1/2009	Dr. Markus Grubner	12377	28. August 2009	

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetznovelle 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimaufenthaltsgesetz, das Unterbringungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Unterbringungs- und Heimaufenthaltsgesetznovelle 2010 – Ub-HeimAuf-Nov 2010), wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. I Z. 6 (§ 8) des Entwurfes und Punkt 4.b des Allgemeinen Teils der Erläuterungen:**

Der von den Ländern geforderte, allerdings nur in den Erläuterungen unter Punkt 4.b wiedergegebene § 8 Abs. 1 und Abs. 2 wäre in den Gesetzestext zu übernehmen. Dieser § 8 würde die erforderliche Ausweitung des Personenkreises, der eine Einweisung in eine psychiatrische Abteilung vornehmen darf, um vom Landeshauptmann dazu ermächtigte Ärzte ermöglichen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 4.b enthaltenen Ausführungen, warum diese Ausweitung des untersuchenden Personenkreises nicht weiter verfolgt wurde, sind unbefriedigend; wird die Forderung im Entwurf nicht berücksichtigt, könnte dieses wichtige Anliegen der Länder auf Jahre hinaus verzögert werden.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 – wie in den Erläuterungen enthalten – wäre daher in den Gesetzestext zu übernehmen.

**Zu Art. II Z. 14 (§ 19a Abs. 2):**

Es wird angeregt, nicht auf den „Vertreter des Kranken“, sondern auf den „Vertreter des Bewohners“ abzustellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

-----

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann